



DBVA Nordrh.-Westf. - Ulrichstraße 8 - 4790 Paderborn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/ 3353
A1, A2

Geschäftsstelle:
Ulrichstraße 8 - 4790 Paderborn
Telefon: 0 52 54 / 8 69 71

Neue PLZ
33104

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz über Berufe in der Altenpflege" (Kabinettsbeschluß vom 8.3.1994)**

anläßlich der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtages von Nordrhein-Westfalen am 1.6.1994

Wir nehmen zu der veränderten Fassung wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, daß das Land die Initiative für ein Gesetz ergreift, da mit der bundeseinheitlichen Regelung der Altenpflegeausbildung z.Zt. nicht zu rechnen ist. Allerdings enthält der Entwurf problematische Weichenstellungen mit weitreichenden Folgen.

Wir stellen deshalb zunächst unseren Kritikpunkt heraus:

Unverständlich ist uns, besonders angesichts der Personalverordnung zum Heimgesetz, daß

- a) eine anerkannte Helferausbildung geschaffen werden soll, die zudem
- b) noch als Grundqualifizierung bezeichnet wird und zu einer Verkürzung der Altenpflegeausbildung berechtigen soll. Dies bedeutet, daß die Altenpflegeausbildung zu einer Stufenausbildung umgeformt wird.
(§ 3 Abs. 2, ...)

Zu a) Altenpflegehelferausbildung

Allgemein anerkannt und im Gesetzentwurf ausdrücklich bestätigt ist, daß das Ansehen des Altenpflegeberufes gehoben werden soll.

Die Einführung einer Kurzausbildung, deren erklärtes Ziel keine Fachqualifikation ist, halten wir für geeignet, den Fachkräftemangel noch zu verstärken. Manche Bewerber, die durchaus für eine Fachausbildung geeignet wären, dürften durch die kürzere Helferausbildung abgezogen werden.

Da alle vom fachlichen Gesichtspunkten her argumentierenden Diskussionsbeiträge gegen die Helferausbildung votieren - generell und auch in den Gesprächen im Vorfeld dieses Entwurfes -, fragen wir, welches das eigentliche Interesse

an diesem Vorhaben ist und ob hier eine Verzicht auf Fachlichkeit zugunsten einer Strategie der billigen Arbeitskräfte geleistet wird.

Wir weisen daraufhin, daß in Fachkreisen seit längerem ausgemacht ist, daß eine bessere Fachlichkeit die Qualität der Pflege hebt und gleichzeitig Kosten senkt.

Die Einrichtung einer Altenpflegehelferausbildung kommt einer Betriebsführung entgegen, die Altenpflege mit billigen Arbeitskräften und einem Minimum an Fachkräften betreiben will. Ein derartiges Personalmanagement verhindert konzeptionelles Arbeiten, wirkt der Verbesserung von Pflegequalität entgegen, verschleißt die Fachaltenpfleger und verkürzt die Verweildauer der Altenpfleger im Beruf - auch letzteres ein gravierender finanzieller Faktor.

In der Zielsetzung A Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich betont, daß das Anforderungsprofil für den Altenpflegeberuf gestiegen ist und daß auch in Zukunft "nicht die Ansprüche an die ganzheitliche Sichtweise bei der Pflege alter Menschen aufgegeben werden" sollen. Zu dieser Zielsetzung steht die Einführung des Berufs AltenpflegehelferIn im krassen Widerspruch: In einer "Grundqualifizierung" kann nicht das notwendige Wissen für einen ganzheitlichen Pflegeansatz vermittelt werden.

Zu b) Grundqualifizierung / Stufenausbildung

Die Altenpflegehelferausbildung darf nicht auf die Altenpflegeausbildung angerechnet werden! Die Helferausbildung setzt nicht einmal einen Hauptschulabschluß voraus. Sie als Zugang zum 2. Jahr der Vollausbildung zu werten, widerspricht den übrigen Zugangsvoraussetzungen des Gesetzes.

(Nach § 3 Absatz 3 Satz 3b wäre die Altenpflegehelferausbildung mit daran anschließender einjähriger Tätigkeit allerdings geeignet, die Zugangsvoraussetzung zur Vollausbildung, erstes Jahr, zu erfüllen.)

Es sind zudem schulorganisatorische Gründe - die gleichzeitig die Finanzierung der Ausbildung betreffen - gegen dieses Vorhaben anzuführen:

Ein problemloser Wechsel aus der Helferausbildung in die Altenpflegeausbildung ist nicht denkbar. Ein "Oberkurs" würde sich nur aus TeilnehmerInnen mehrerer Grundkurse zusammenstellen lassen. Viele Fachseminare werden nicht in der Lage sein, diese zweite Hälfte der Ausbildung räumlich wie personell anzubieten.

§ 3 Absatz 1

Stellungnahme:

Als Ausbildungsziel sollte die Befähigung für alle Arbeitsfelder der Altenhilfe (vgl. § 1 der APO-Altenpflege vom 23.5.1992) genannt werden. Durchweg machen Einrichtungen der teilstationären und der offenen Altenhilfe gute Erfahrungen mit dem Einsatz von AltenpflegerInnen, deren gerontologisches und speziell auf Alterskrankheiten und psychischer Belange alter Menschen gerichtetes Pflegewissen den Einrichtungen zugute kommt.

Textvorschlag:

"Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und geplanten Pflege alter Menschen in allen Bereichen der stationären, teilstationären und offenen/ambulanten Altenhilfe erforderlich sind."

§ 3 Absatz 2

Stellungnahme:

Sehr zu begrüßen ist die Betonung der "Integration von Theorie und Praxis" im Begründungstext. Besondere Aufmerksamkeit sollte beim Erlaß der Verordnungen darauf gerichtet sein, die Theorie-Praxis-Integration zu sichern.

Wir stimmen dem ins Auge gefaßten Zeitrahmen von 6 Jahren für die Ausbildung in Teilzeitform zu. Wir haben alle uns erkennbaren Eventualitäten noch einmal überprüft, da uns bekannt ist, daß sechs Jahre von verschiedenen Seiten als zu lang eingeschätzt werden, und bestätigen nach dieser Überprüfung ausdrücklich unsere Zustimmung.

§ 3 Absatz 3 Nr. 1

Stellungnahme:

Wir halten die Vollendung des 16. Lebensjahres generell für zu früh für die Zulassung zur Altenpflegeausbildung. Die bisherige Regelung (Vollendung des 17. Lebensjahres) hat sich bewährt.

Textvorschlag:

"1. die Vollendung des 17. Lebensjahres"

§ 5 Absatz 2

Stellungnahme:

Wichtig ist mehrjährige Berufserfahrung der leitenden Fachkraft im Bereich der Altenhilfe. Äußerst wünschenswert ist es für uns, daß staatlich anerkannte AltenpflegerInnen mit zusätzlichem Hochschulstudium Altenpflegeschüler unterrichten, da implizit im Unterrichtsstoff auch das Berufsbild vermittelt wird. Ein gutes Ausbildungsniveau ist so am besten zu erreichen.

Textvorschlag:

"Die Fachseminare für Altenpflege müssen von einer hauptberuflichen Lehrkraft geleitet werden, die staatlich anerkannte(r) AltenpflegerIn ist mit einer pädagogischen, sozialgerontologischen oder pflegepädagogischen Qualifikation auf Hochschulniveau. Übergangsregelungen trifft eine Verordnung."

§ 6

Stellungnahme:

Wesentliche Regelungen sollen durch Verordnungen getroffen werden, die mit beraten werden müßten, aber noch nicht vorliegen. Dies gilt z.B. für Stundenumfang und -verteilung des theoretischen und des fachpraktischen Unterrichts und insbesondere auch für die Gestaltung der berufspraktischen Anteile der Ausbildung.

Da alle Inhalte, die durch Verordnung geregelt werden, Fachfragen betreffen, müssen dem Erlaß einer Verordnung immer Stellungnahmen und Diskussion in der Fachwelt vorausgehen.

Textvorschlag:

"Das für die Altenpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das folgende näher zu regeln. Vor Inkrafttreten der Verordnungen ist ausreichende Zeit zu Stellungnahmen und Fachdiskussion einzuräumen."

§ 6 Nr. 2

Stellungnahme:

Aufgrund der bereits hinlänglich bekannten Argumente ist eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung grundsätzlich abzulehnen.

Das Kriterium Ausbildungsqualität muß Vorrang haben vor Verkürzungen; die Verordnung muß insbesondere Schüler vor Kürzungen durch Bestimmungen des AFG schützen, die sofort eintreten würden, wenn die Verordnung großzügige Verkürzungen zuläßt.

Weitere Hinweise folgen, wenn die entsprechende Verordnung vorliegt.

§ 6 Nr. 7

Stellungnahme:

Zu ergänzen sind hier:

- die Finanzierung der Fachseminare für Altenpflege
- der Schlüssel (Lehrkraft/Zahl der SchülerInnen) sowie Mindestanteil an hauptberuflichen Lehrkräften, da ein hoher Prozentsatz von Honorardozenten die Qualität der Ausbildung herabsetzt.

Textvorschlag:

"7. die Mindestqualifikation von Lehrkräften an den Fachseminaren für Altenpflege, den Mindestanteil an hauptberuflichen Lehrkräften sowie die Zahl der Lehrkräfte bezogen auf die Zahl der SchülerInnen."

§ 6 Nr. 10

Stellungnahme:

Zu ergänzen sind Kriterien zur Eignung von Ausbildungsplätzen, um die qualifizierte Anleitung der SchülerInnen zu gewährleisten.

Textvorschlag:

"10. den Nachweis über die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der berufspraktischen Einsätze unter Berücksichtigung der Gewährleistung von qualifizierter Anleitung."

§ 7

Ein genaue Stellungnahme zu diesem Paragraphen behalten wir uns vor.

§ 7 Absatz 1

Stellungnahme:

Klargestellt werden muß, wer für die SchülerInnen Arbeitgeber ist.

Textvorschlag:

"Arbeitgeber ist der Träger des Fachseminars für Altenpflege. Die Vergütung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung ..."

§ 7 Absatz 2

Stellungnahme:

Erstrebenswert ist eine tarifvertragliche Regelung, die u.W. auch vereinzelt schon getroffen wurde.

Textvorschlag:

"Erstattungsfähig ist höchstens eine Vergütung bis zur Höhe der entsprechenden Vergütung in der Krankenpflegeausbildung. Dies gilt bis zum Abschluß einer tarifvertraglichen Regelung."

§ 9

Stellungnahme:

In dem Gesetzentwurf betrifft die Höhe der Geldbuße gleicherweise
a) diejenigen, die unerlaubterweise die geschützte Berufsbezeichnung führen,
b) die Einrichtungen, die ihrer Verpflichtung zur Meldung nicht nachkommen.

Wir fragen, ob die Höhe der Geldbuße von 5.000 DM bezüglich der Versäumnis der Einrichtungen nicht zu niedrig angesetzt ist. Eine Differenzierung zwischen

Privatpersonen und Pflegeeinrichtungen scheint uns angemessen; evtl. ist für Einrichtungen eine Orientierung an den Bußgeldern gemäß Verordnungen zum Heimgesetz angebracht.

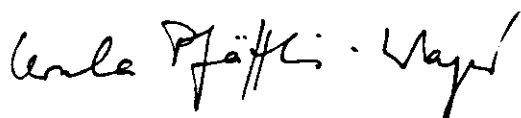
Begründung, besonderer Teil, zu § 3 Absatz 4

Stellungnahme:

Der zweite Satz der Begründung müßte entfallen, da im Gesetzestext die Festsetzung des Zugangsalters nicht enthalten ist. Wir begrüßen ausdrücklich, daß auf diese untere Altersgrenze verzichtet wurde.

In Einzelfällen kann die Form der Teilzeitausbildung gerade für sehr junge Menschen wichtig sein - nämlich für jüngere alleinerziehende Mütter und für junge Frauen und Männer, die Pflegeverantwortung in der Familie übernehmen.

Paderborn, 20. Mai 1994



Ursula Pfäfflin-Wagner
(Landesvorsitzende)